

1. Sachverhalt¹

A und B sind ein halbes Jahr in einer Beziehung, als B den A bei einem Telefonat versehentlich mit dem Namen ihres Ex-Freundes anspricht. Dies nimmt A zum Anlass, die Beziehung mit B zu beenden, da er denkt, B sei ihm untreu. Daraufhin versendet A per Mobiltelefon – über einen Zeitraum von etwa 10 Tagen – zahllose Textnachrichten an B, die hasserfüllte Beleidigungen und Bedrohungen enthalten, darunter die Ankündigung ihrer baldigen Tötung. Allein nach dem ausschlaggebenden Telefonat sendet A der B innerhalb eines Zeitraums von 18 Stunden 111 WhatsApp-Nachrichten. Dem folgen Kontaktaufnahmen mittels diverser Kommunikationsmittel, wogegen auch ein Sperren des Kontakts nichts nützt.

Zudem versucht A mehrfach, persönlich Kontakt zu B aufzunehmen, sowohl in ihrer Wohnung als auch an ihrem Arbeitsplatz. Auch am Haus der Eltern von B fährt A vorbei und macht eine drohende Geste, welche die am Hauseingang stehende B wahrnimmt. Des Weiteren zersticht A Autoreifen an Pkws der B sowie ihrer Freunde und Familie. Im Arbeitsumfeld der B verbreitet A Mitteilungen, die sie bei ihrem Arbeitgeber schlecht dastehen lassen sollen. A ist bewusst, dass B die Drohungen ernst nimmt.

Das gesamte Verhalten des A zielt allein darauf ab, B zu demütigen, sie in Angst zu

November 2017

Tödlicher Nachstellungs-Fall

Nachstellung mit Todesfolge / objektive Zurechnung / spezifischer Gefährdungszusammenhang / Dazwischentreten des Opfers

§§ 238 Abs. 3, 18 StGB

famos-Leitsatz:

Liegt der tödliche Erfolg i.S.d. § 238 Abs. 3 StGB in einem selbstschädigenden Verhalten des Opfers, so ist der tatbestandspezifische Zusammenhang zu bejahen, wenn das Verhalten motivational auf die Verwirklichung des Grundtatbestands zurückzuführen ist und diese Motivation für den Suizid handlungsleitend war.

BGH, Beschluss vom 15. Februar 2017 – 4 StR 375/16; veröffentlicht in NJW 2017, 2211.

versetzen und psychisch zu verletzen, ihr jegliches Sicherheitsgefühl zu nehmen und dadurch ihre Lebensführung nachhaltig zu beeinträchtigen.

B kann daraufhin nur noch sehr eingeschränkt arbeiten, leidet an Panikattacken und Angstzuständen. Sie übernachtet dauerhaft bei ihren Eltern. Es entwickelt sich eine depressive Störung bei B, die sich nachhaltig verstärkt. Sie ist verzweifelt und hat Suizidgedanken. Stationäre Behandlungsmaßnahmen bringen keine Besserung ihres Zustandes. Eine weitere stationäre Behandlung lehnt sie ab und setzt stattdessen eine ambulante Behandlung fort. Rund einen Monat später erhängt sich B – über 8 Monate nach der letzten Nachstellungshandlung – in ihrer eigenen Wohnung.

Das LG Stuttgart verurteilt A u. a. wegen Nachstellung mit Todesfolge nach § 238 Abs. 3² zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 5 Jahren und 6 Monaten. Gegen das Urteil legt A Revision zum BGH ein.

¹ Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

² §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Der vorliegende Fall wirft das Problem auf, inwieweit ein Verhalten des Opfers, wie hier ein Suizid, dem Täter zugerechnet werden kann. § 238 Abs. 3 stellt ein erfolgsqualifiziertes Delikt dar, bestehend aus dem Grunddelikt der Nachstellung und der schweren Folge, dem Tod des Opfers oder einer ihr nahestehenden Person. Für dessen Verwirklichung muss der Täter durch die vorsätzlich begangene Nachstellung den Tod herbeiführen. Hinsichtlich dieser Tatfolge muss ihm wenigstens Fahrlässigkeit nach § 18 zur Last gelegt werden können. Man spricht bei einem erfolgsqualifizierten Delikt daher auch von einer Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination.³

Damit dem Täter die schwere Folge als „seine Tat“ angelastet werden kann, muss ein **tatbestandsspezifischer Gefahrezusammenhang**⁴ zwischen dem Grunddelikt und der schweren Folge bestehen. Die reine Ursächlichkeit, nach welcher die Handlung des Täters nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfiere (Äquivalenztheorie), genügt bei einer Erfolgsqualifikation nicht.⁵ Dies beruht alleine schon auf dem Umstand, dass die Verwirklichung eines erfolgsqualifizierten Delikts einem deutlich höheren Strafmaß unterliegt als eine Verurteilung wegen des Grunddelikts und des Fahrlässigkeitsdelikts in Tateinheit. Darin soll das gesteigerte Unrecht der Tat zur Geltung kommen.⁶ Entfällt der tatbestandsspezifische Gefahrezusammenhang und damit eine Strafbarkeit wegen dem erfolgsqualifizierten De-

likt, bleibt eine mögliche Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung nach § 222 unberührt.⁷

Die herrschende Ansicht in der Literatur vertritt zudem die Lehre von der **objektiven Zurechnung**.⁸ Inwieweit sich diese von der allgemeinen Kausalität und dem tatbestandsspezifischen Gefahrezusammenhang unterscheidet soll im Folgenden kurz erläutert werden. Die Kausalität nach der eben erwähnten Äquivalenztheorie reicht so weit, dass sämtliche Bedingungen, die zum Erfolg beigetragen haben, kausal sind, völlig unabhängig davon, wann und ob sie nur zufällig gesetzt worden sind. So wäre auch die Zeugung des Täters durch dessen Eltern kausal für seine Jahre später begangene Tat.

Mit der objektiven Zurechnung kann diese ausufernde Ursächlichkeit bereits auf der Ebene des objektiven Tatbestands eingeschränkt werden. Der Tatbestand soll demnach nur erfüllt sein, wenn der Erfolg dem Täter als sein Werk zugerechnet werden kann.⁹ Dies ist der Fall, wenn er ein rechtlich relevantes Risiko geschaffen hat, welches sich im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert hat.¹⁰ Gegner der Lehre von der objektiven Zurechnung führen an, sie sei zu unbestimmt und verstoße gegen Art. 103 Abs. 2 GG.¹¹ Zwar seien einzelne Fallgruppen entwickelt worden, in denen die Zurechnung entfalle, sie sei aber ein bloßer Wertungsgesichtspunkt.¹² Für den Einzelnen sei im Vorhinein nicht klar, welches Verhalten verboten sei. Zudem könnten die Fallgruppen bei exakter juristischer Subsumtion auch ohne die Lehre von der objektiven Zurechnung sachgerecht

³ Hilgendorf/Valerius, Strafrecht AT, 2. Aufl. 2015, § 12 Rn. 54.

⁴ Auch verwendet als: Ursachen-, Gefahrverwirklichungs-, Tatbestandsspezifischer Zusammenhang, etc.

⁵ Zieschang, Strafrecht AT, 5. Aufl. 2017, Rn. 397.

⁶ Roxin, Strafrecht AT I, 4. Aufl. 2006, § 10 Rn. 108.

⁷ Heinrich/Reinbacher, Jura 2005, 743, 748.

⁸ Kühl, Strafrecht AT, 8. Aufl. 2017, § 4 Rn. 37; Rengier, Strafrecht AT, 9. Aufl. 2017, § 13 Rn. 41; Roxin (Fn. 6), § 11 Rn. 44 ff.

⁹ Rengier (Fn. 8), § 13 Rn. 38.

¹⁰ Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT, 47. Aufl. 2017, Rn. 251.

¹¹ Hilgendorf, Klausurenkurs I, 3. Aufl. 2015, Fall 6 Rn. 10.

¹² Rengier (Fn. 8), § 13 Rn. 43.

gelöst werden.¹³ Von der Rechtsprechung wird die Rechtsfigur der objektiven Zurechnung bei Vorsatzdelikten nicht angewendet. Sie löst den Gedanken der objektiven Zurechnung dort im subjektiven Tatbestand über die allgemeine Lehre von der wesentlichen Abweichung des Kausalverlaufs und kommt damit zum gleichen Ergebnis.¹⁴ Diese erfordert für eine Zurechnung, dass der Kausalverlauf in wesentlichen Zügen vom Vorsatz des Täters erfasst ist.

Das Vorliegen eines tatbestandsspezifischen Gefahrzusammenhangs bei einem erfolgsqualifizierten Delikt wird sowohl von der Rechtsprechung als auch von der Literatur gefordert. Ein Teil der Literatur prüft diesen spezifischen Zusammenhang im Rahmen der objektiven Zurechnung, ein anderer Teil als eigenständige Voraussetzung des Tatbestandes.¹⁵ Abgesehen von dieser systematischen Einordnung ist unklar, inwieweit der tatbestandsspezifische Gefahrzusammenhang mehr verlangt als die Lehre von der objektiven Zurechnung.¹⁶ Er soll aber jedenfalls einen noch engeren Zusammenhang zwischen Grunddelikt und schwerer Folge fordern als die objektive Zurechnung.¹⁷ Es genügt somit nicht irgendein rechtlich relevantes Risiko, welches sich im Erfolg verwirklicht, sondern gerade das Risiko, das dem Grunddelikt anhaftet, muss sich in der besonderen Folge niedergeschlagen haben.

Jedem Grunddelikt haftet eine andere Gefahr an. Daher können die Anforderungen an den Gefahrzusammenhang nicht einheitlich für alle erfolgsqualifizierten Delikte bestimmt werden.¹⁸ Sie orientieren sich nach

Sinn und Zweck der Norm, sind also deliktspezifisch.¹⁹ Bei einem Raub mit Todesfolge nach § 251, knüpft die schwere Folge an die Gefahr der Nötigungshandlung an, also an die Gewalt oder die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 249). Stirbt das Opfer infolge eines Raubes, weil ihm der Täter seine lebensnotwendigen Medikamente wegnimmt, resultiert der Tod allein aus der Wegnahme. Das Risiko, welches der Täter durch die Wegnahme von lebenswichtigen Medikamenten geschaffen hat, hat sich im Tod realisiert. Ihm ist daher die Tat objektiv zurechenbar. Nicht im Tod verwirklicht hat sich hingegen die raubspezifische Gefahr der Nötigungshandlung. Somit ist der tatbestandsspezifische Gefahrzusammenhang in diesem Fall nicht gegeben.²⁰ Ist der Tod des Opfers bei einem Raub Folge der Gewaltanwendung, wie etwa eines tödlichen Schlags, dann ist sowohl die objektive Zurechnung, als auch der tatbestandsspezifische Gefahrzusammenhang gegeben.

Im Fall der Nachstellung mit Todesfolge nach § 238 Abs. 3, muss der Tod des Nachstellungsopfers auf der durch die Nachstellung verursachten schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung beruhen um einen tatbestandsspezifischen Gefahrzusammenhang bejahen zu können.²¹ Der Grundtatbestand der Nachstellung soll den individuellen Lebensbereich schützen und damit das Opfer vor selbstschädigendem Handeln bewahren.

Der tatbestandsspezifische Gefahrzusammenhang kann bei einem Dazwischentreten Dritter oder einem Verhalten des Opfers selbst entfallen, sodass die Folge nicht mehr dem Täter angelastet werden kann. Ob der tödliche Erfolg noch als Ausfluss der dem Grundtatbestand anhaftenden Gefahr gesehen werden kann, wenn dieser Erfolg durch Handeln des Opfers (Suizid) herbeigeführt

¹³ Zieschang (Fn. 5), Rn. 86.

¹⁴ Rengier (Fn. 8), § 13 Rn. 42.

¹⁵ Sowada, Jura 1994, 643, 645 f.

¹⁶ Lackner/Kühl, StGB, 28. Aufl. 2014, § 18 Rn. 8; Sternberg-Lieben/Schuster, in Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 18 Rn. 4.

¹⁷ Kühl (Fn. 8), § 17a Rn. 15.

¹⁸ BGH NJW 1998, 3361, 3362; Hilgendorf/Valerius (Fn. 3), § 12 Rn. 63; Kühl (Fn. 8), § 17a Rn. 17.

¹⁹ Lackner/Kühl, StGB (Fn. 16), § 18 Rn. 8.

²⁰ Hilgendorf/Valerius (Fn. 3), § 12 Rn. 64.

²¹ Fischer, StGB, 64. Aufl. 2017, § 238 Rn. 37a.

wurde, bestimmt sich nach dem Schutzzweck der Vorschrift. Bei § 238 Abs. 3 hat der Gesetzgeber gerade auch den Fall ins Auge gefasst, in welchem das Nachstellungsoffer durch den Täter in den Suizid getrieben wird.²² Wie genau der Zusammenhang zwischen Grunddelikt und schwerer Folge aussehen muss, hat er dabei nicht erwähnt.

Um einen tatbestandsspezifischen Gefährdungszusammenhang entfallen zu lassen, muss das selbstschädigende Handeln des Opfers freiverantwortlich sein. Wann ein Handeln freiverantwortlich ist, wird unterschiedlich beurteilt. Eine Ansicht in der Literatur wendet dabei die Kriterien über die rechtliche **Verantwortlichkeit** eines Täters an und sieht damit das Opfer als Täter gegen sich selbst.²³ Demnach soll ein freiverantwortliches Handeln nicht vorliegen bei Schuldunfähigkeit nach §§ 19, 20, § 3 JGG oder bei einem die Schuld ausschließenden Zustand nach § 35.²⁴ Die überwiegende Ansicht im Schrifttum sowie die Rechtsprechung stellt dagegen nicht auf die Täterrolle des Opfers ab, sondern auf dessen Rolle als Opfer und wendet die Kriterien für die Wirksamkeit einer rechtfertigenden **Einwilligung** bzw. die Ernsthaftigkeit des Verlangens bei § 216 an.²⁵ Als nicht eigenverantwortlich stellt sich das Handeln des Opfers dar, wenn es auch gegenüber Dritten als Täter nicht wirksam auf Rechtsgüter verzichten kann.²⁶ Die Ernsthaftigkeit des Verlangens muss, abgesehen von der Verfügungsbefugnis, den Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung entsprechen.²⁷ Ernsthaftigkeit bedeutet, dass keine Fehler in der Willensbildung wie Drohung oder Täuschung vorliegen dürfen. Nur dann verfügt das Opfer über Einsichts- und Urteilsfähigkeit und kann die Bedeutung sowie die Tragweite seines Ent-

schlusses überblicken und abwägen.²⁸ Für diese höhere Anforderung an die zurechnungsausschließende Eigenverantwortlichkeit spricht, dass bei einer Verfügung über das eigene Leben keine geringeren Anforderungen an die Mangelfreiheit der Willensbildung gestellt werden dürfen, als bei der von § 216 geforderten Ernstlichkeit des Todeswillens.²⁹

Ob der Gesetzgeber bei § 238 Abs. 3 auch den Fall des freiverantwortlichen Suizids erfassen wollte, ist nicht klar. Gerade bei der Nachstellung ist nämlich regelmäßig zu bezweifeln, ob der Suizid des Opfers freiverantwortlich war. Zudem ist die Struktur des § 238 so angelegt, dass dem Täter das Opferverhalten als unfreiwillig im Rechtssinne zugerechnet wird, da es sich gerade als psychische Folge seiner Nachstellungshandlungen darstellt.³⁰

Neben dem Suizid ist im vorliegenden Fall zudem problematisch, ob die Weigerung, die stationäre Behandlung fortzusetzen, ein (eigenverantwortliches) Dazwischentreten des Opfers darstellt. Bei der Erfolgsqualifikation der schweren Körperverletzung nach § 226 vertritt die überwiegende Meinung in der Literatur die Ansicht, dass dem Täter die schwere Folge nicht zugerechnet werden kann, wenn das Opfer eine Behandlung ablehnt, die ihm zumutbar gewesen wäre. Für die Zumutbarkeit werden Kriterien wie die Erfolgsaussicht der Behandlung und die damit verbundenen Risiken herangezogen. Die Rechtsprechung hingegen will die Strafbarkeit des Täters nicht an einer Behandlungsablehnung des Opfers messen.³¹

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH verwirft die Revision und bestätigt die Entscheidung des LG Stuttgart.

²² BT-Drs. 16/3641 S. 14.

²³ *Wessels/Beulke/Satzger* (Fn. 10), Rn. 265.

²⁴ *Rengier*, Strafrecht BT II, 18. Aufl. 2017, § 8 Rn. 4.

²⁵ *Frisch*, NStZ 1992, 62, 64.

²⁶ *Wessels/Beulke/Satzger* (Fn. 10), Rn. 266.

²⁷ *Rengier* (Fn. 24), § 6 Rn. 6.

²⁸ BGH NStZ 2012, 85, 86.

²⁹ *Kühl* (Fn. 8), § 4 Rn. 88.

³⁰ *Gericke*, in *MüKo StGB*, Band 4, 3. Aufl. 2017, § 238 Rn. 55.

³¹ BGH NJW 2017, 1763 f.

Er lässt in dieser Entscheidung bei § 238 Abs. 3 den für das erfolgsqualifizierte Delikt erforderlichen tatbestandsspezifischen Zusammenhang nicht entfallen, wenn der Suizid des Opfers **motivational auf die Verwirklichung des Grundtatbestandes zurückzuführen** ist und diese Motivation für das Verhalten des Opfers **handlungsleitend** war. Die Selbsttötung sieht der BGH lediglich als letzte Steigerung der tiefgreifenden Beeinträchtigung der Lebensführung des Opfers i.S.d. § 238 Abs. 1 an.

Der BGH nimmt an, dass die Weigerung zu einer weiteren, dringlich angeratenen, stationären Behandlung den tatbestandsspezifischen Zusammenhang nicht entfallen lässt. Die Weigerung stelle kein eigenständiges Dazwischentreten des Opfers dar. Die Handlung sei, wie auch die spätere Selbsttötung der B, aufgrund der starken psychischen Beeinträchtigung kein freiverantwortliches Verhalten mehr. Dem Täter könne somit trotz erheblicher Zeitspanne zwischen den Ereignissen und der Ablehnung einer fortführenden Behandlung des Opfers die schwere Folge i.S.v. § 238 Abs. 3 zugerechnet werden.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Zu beachten ist, dass die vorliegende Entscheidung noch auf der alten Gesetzeslage beruht. Der Tatbestand der Nachstellung nach § 238 Abs. 1 wurde zum 10.03.2017 geändert. Damit wandelte sich das **Erfolgsdelikt** in ein **Eignungsdelikt** um. Für eine Strafbarkeit nach § 238 Abs. 1 genügt seither die Geeignetheit durch die Handlungen des Nachstellers das Leben des Opfers zu beeinträchtigen. Es wird nicht mehr gefordert, dass das Nachstellungsoffer seine Lebensgestaltung auch tatsächlich ändert. Damit sollen auch Fälle erfasst werden, in denen sich das Opfer keine Veränderung der Lebensumstände wie einen Umzug oder einen Arbeitsplatzwechsel leisten kann. Zudem soll der strafrechtliche Schutz nicht von der psychi-

schen Stabilität des Opfers abhängig gemacht werden.

Bei einem erfolgsqualifizierten Delikt sollte auf die objektive Zurechnung – neben der stets zu prüfenden Kausalität – eingegangen werden. Zudem muss anschließend – vorzugsweise innerhalb eines eigenständigen Punktes im Tatbestand – der tatbestandsspezifische Gefahrezusammenhang geprüft werden. Bejaht man eine objektive Zurechnung, ist noch zu prüfen, ob der Gefahrezusammenhang vorliegt. Scheitert schon die allgemeine objektive Zurechnung, entfällt der tatbestandsspezifische Gefahrezusammenhang ohnehin, weil er enger gefasst ist. Dann ist auch eine Strafbarkeit nach dem Fahrlässigkeitsdelikt ausgeschlossen, bei welchem die objektive Zurechnung einheitlich gefordert wird.

Die Abwägungskriterien für die Zumutbarkeit einer Behandlung, welche die Literatur bei § 226 heranzieht, sollten bei § 238 nicht voreilig angewandt werden, da bei psychischen Erkrankungen die Erfolgsaussichten einer Behandlung wesentlich schwerer einzuschätzen sind, als bei physischen. Die Psyche ist bei jedem Menschen individuell und ihre Entwicklung nur schwer abschätzbar.

5. Kritik

Bedauernswert ist, dass der BGH nicht näher ausführt, wann ein Suizid motivational auf die Nachstellung zurückzuführen ist und wann nicht. Wie weit soll ein solcher Motivationszusammenhang gehen? Und wie will man ihn beweisen, insbesondere wenn das Todesopfer nicht mehr zu seinen Gründen befragt werden kann? Soll womöglich bei jedem Suizid eines Nachstellungsoffers der tatbestandsspezifische Gefahrezusammenhang bejaht werden?

Eine Selbsttötung kann von vielen einzelnen Faktoren abhängen. Es muss nicht eine einzelne Person dafür verantwortlich gewesen sein. Daher erscheint es fragwürdig, anhand welcher Kriterien man ermitteln kann, dass sich das Opfer genau durch diese Nachstellungshandlungen das Leben ge-

nommen hat und dafür eine Person zu verurteilen ist. Noch schwieriger dürfte der Beweis werden, dass der Suizid durch die Nachstellung erfolgte, wenn ein langer Zeitraum dazwischenliegt.

Gerade mit der seit März 2017 geltenden neuen Fassung des § 238 Abs. 1 führt diese Entscheidung zu einem doch sehr weiten und damit bedenklichen Anwendungsbe- reich. Man könnte eine Person wegen Nach- stellung mit Todesfolge nach § 238 Abs. 3 verurteilen, obwohl das Opfer seine Lebens- führung nicht geändert hat, aber sich ir- gendwann das Leben nimmt. Dies führt zu erheblichen Nachweisproblemen, welche einer effektiven Strafverfolgung entgegen- stehen.

Im vorliegenden Fall lagen nach der letzten Nachstellungshandlung etwa 8 Mona- te bis zum Zeitpunkt der Selbsttötung. Für einen Täter bedeutet dieser Zeitraum Rechtsunsicherheit. Er kann ab der letzten Nachstellungshandlung nur hoffen, dass sich das Opfer nicht das Leben nimmt. Dieser Zeitraum der Rechtsunsicherheit kann etwa mit demjenigen verglichen werden, in dem ein Körperverletzungsoffer im Koma liegt und nicht absehbar ist, ob es an seinen Ver- letzungen erliegen wird und damit der Tatbe- stand der Körperverletzung mit Todesfolge nach § 227 Abs. 1 erfüllt wäre. Der Unter- schied zwischen dem Nachstellungsoffer und dem im Koma liegenden Körperverletzungs- offer ist aber, dass Letzteres in seinem Zu- stand nicht selbst handeln kann. Das Nach- stellungsoffer kann, trotz der psychischen Beeinträchtigung, die sein Handeln eventuell als nicht eigenverantwortlich erscheinen lässt, dennoch die Entwicklung seiner psychi- schen Krankheit beeinflussen, wie etwa dadurch, dass es in Behandlung geht. Bei einem Suizid wird das Opfer im Gegensatz zu einem Sterben im Koma aktiv.

Der BGH sieht die Tötungshandlung sowie die Ablehnung einer Behandlung im vorliegenden Fall als nicht freiverantwortli- ches Handeln des Opfers an. Aber zeigt sich

nicht gerade durch eine ausdrückliche Wei- gerung einer dringend ärztlich angeratenen Behandlung, dass das Opfer genau weiß, was es möchte? Ihm kann zwar nicht jegliche Be- handlung, die eine etwaige Besserung seines psychischen Zustandes mit sich bringen könnte aufgezwungen werden, dennoch soll- ten nicht voreilig alle Handlungen des Nach- stellungsoffers, die es in der Zeit bis zu sei- nem Tod begeht, pauschal auf die Nachstel- lung zurückgeführt werden und folglich als unfrei und damit nicht freiverantwortlich angesehen werden. Bei der Zurechnung einer tödlichen Folge bedarf es vielmehr einer dif- ferenzierenden Untersuchung, ob ein Verhal- ten noch dem Täter zugerechnet werden kann, oder sich als eigenverantwortliches Handeln des Opfers darstellt.

Nähere Ausführungen des BGH zu Zeit- spannen bei erfolgsqualifizierten Delikten und warum im vorliegenden Fall die 8 Mona- te einen Zusammenhang nicht entfallen las- sen, werden vermisst. Es wird wohl allgemein im Hinblick auf Delikte mit Spätfolgen zu überlegen sein, ob der Zurechnungslehre eine zeitliche Dimension hinzugefügt werden sollte, in der ein Erfolg mehr zum Werk des Zufalls wird, als dass er das Werk des Täters darstellt.³²

Alles in allem ist es aber als begrü- ßenswert zu sehen, dass der BGH den Opfer- schutz bei dem Delikt der Nachstellung ernst nimmt. Dennoch wird mit dem unbestimm- ten neuen Kriterium der motivationalen Zurück- führbarkeit der Grundsatz in dubio pro reo bedenklich weit zurückgeschoben.³³

(Andreas Falb/Sonja Seßler)

³² *Schlehofer*, NJW 1989, 2017, 2022 f.

³³ *Jahn*, JuS 2017, 1032, 1034.